

2275 Voraussetzungen. (1) Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(2) ¹ Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. ² Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

1 **1) Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit (I).** Als Erblasser kann nur ein unbeschränkt Geschäftsfähiger (§§ 2; 104 Nr 2; sa BeurkG 11, 28) einen ErbVertr schließen; die besond Regelg der TestierFähigk für Test (§ 2229) gilt hier nicht, führt bei irrtüml Heranziehg aber idR zu identischem Ergebnis (BayObLG NJW-RR 96, 1289). I gilt beim zweiseitigen ErbVertr (§ 1941 Rn 3) für beide Teile, da beide Erbl sind. – ErbVertr geschäftsunfah od beschränkt geschäftsfäh Erblasser sind nichtig (§ 105; Ausn s II mit Rn 2) u auch nicht unter Mitwirkg oder Zustimmung des gesetzl Vertreters mögl, da der ErbVertr den Erbl erhebll mehr bindet als ein Test. Ein Wegfall der Beschränkg bewirkt keine Heilg, sond ermöglicht nur eine Neuvernahme; jedoch ist Umdeutg in Test mögl (§ 140 Rn 10). Die Anordng einer Betreug beschränkt den Erbl wegen der Unzulässigk eines EinwilliggsVorbeh (§ 2274 Rn 2) nicht, sofern er weiterhin geschäftsfäh ist (Weser MittBayNot 92, 161/169). – Im RStreit ist Gutachten eines Sachverständigen (Psychiater) einzuholen (BGH FamRZ 84, 1003). Vgl § 2229 Rn 12.

2 **2) Ausnahmen.** Ein beschränkt geschäftsfäh Erbl (§§ 106) kann nur einen ErbVertr mit seinem Eheg (II) od Verlobten (III; § 1297; LPartG 1 III) schließen. Als Erbl muss er dazu persönl handeln (§ 2274) u benötigt dafür die Zustimmung seines gesetzl Vertreters (II 2). Diese richtet sich nach §§ 108, 182–184, 1882 u kann formlos erfolgen. Sie ist auch nachträgl (§ 184) mögl, ohne dass der Notar wegen deren Fehlen die Beurkundg verweigern kann; es besteht nur die Hinweispf nach BeurkG 17 II (MüKo/Musielak Rn 10; aA 69. Aufl). Die Zustimmung formpflichtig zu machen, wäre zweckmäßig. Für eine erfdl gerichtl Genehmigg des FamG (II 2, insow geändert dch FGG-RG 50 Nr 63) ist RPfleger zuständig (RPfG 3 Nr 2a). – Bei fehlender Zustimmung ist Genehmigg dch den Erbl nach Erlangg der unbeschränkten GeschFähigk mögl (§ 108 III), aber nicht mehr nach dem Tod des and Teils, der ebenfalls Erbl war (KG BeckRS 1914, 7).

3 **3) Für den Vertragsgegner,** der nicht Erbl ist, gelten die allg Vorschr über Verträge auch hinsichtl der Vertretg (vgl auch §§ 104, 105 ff). Dch den ErbVertr erlangt er ausschließl Vorteile (§ 107), soweit er nicht Verpflichtgen (Unterhalt, Pflege) übernimmt (§ 2295). Ein schwebd unwirks ErbVertr kann nach dem Tod des Erbl nicht mehr dch nachträgl Zustimmung des gesetzl Vertreters geheilt werden (BGH NJW 78, 1159). Bei GeschUnfähigk des Handelnden ist ErbVertr unwirks (BayObLG NJW-RR 96, 7, auch zu Umdeutg).

2282 Vertretung, Form der Anfechtung. (1) ¹ Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. ² Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter den Erbvertrag anfechten; steht der Erblasser unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, die des Betreuungsgerts.

(3) Die Anfechtungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung.

1 **1) Der Erblasser** kann die Anfechtg des ErbVertr (§ 2281) nur **persönlich** erklären (Ausn s Rn 2); dies entspricht der Aufhebg u dem Rücktritt (§§ 2290 II 2; 2296 I 2). Auch eine bloße Vertretg in der Erkl ist ausgeschlossen (Veit NJW 93, 1553; RB/Mayer Rn 1). Dies gilt auch für den in der GeschFähigk Beschränkten; sein AnfechtgsR ist nicht eingeschränkt, auch wenn beim zweiseitigen ErbVertr zu seinen Gunsten getroffene Vfgen wg § 2298 I unwirks werden (RB/Mayer Rn 3). Ein Einwilligsvorbehalt für den Betreuer des Erbl ist nicht mögl (§ 1903 II mit Rn 6). – Die AnfechtgsErkl muss dem Empfänger in Urschrift od Ausfertigg zugehen, § 130 (BayObLG 63, 260, s iE § 2271 Rn 5 ff). – **Form:** Beurkundungszwang gilt nur bzgl der AnfechtgsErkl dch den Erbl (III), sowohl ggü dem VertrGegner wie dem NachG (§ 2281 II); nicht aber für Vollzugsanweisungen hinsichtl des Begebgsaktes (Inverkehrbringen der Erkl, s § 130 Rn 4), die wie der Zugang nicht Bestandteil der AnfechtgsErkl sind u für deren Einhaltung ZPO 416 gilt (BGH NJW 13, 3306). Die Anfechtg dch and Personen unterliegt diesem Formzwang nicht (RB/Mayer Rn 7). Über entspr Anwendg von III beim gemeinschaftl Testament s § 2271 Rn 28; Düss DNotZ 72, 42.

2 **2) Ausnahme:** Wird der Erbl nach Errichtg eines ErbVertr geschäftsunfah (§ 104 Nr 2), ermöglicht es II, dass trotzdem noch VertrBestimmungen beseitigt werden können, die auf Irrtum beruhen, erschlichen od erzwungen waren, indem für ihn sein gesetzl Vertreter anfechten kann. Diesem muss dazu die Vermögensverwaltg zustehen (and §§ 2229, 2274). Auch bedarf er dafür gerichtl Genehmigg (II, neu gefasst dch FGG-RG 50 Nr 64). Bei nicht rechtzeitiger Anfechtg s § 2283 III.

2284 Bestätigung. ¹ Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. ² Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

1 **1) Bestätigung** (§ 144; hierzu Ischinger Rpfleger 51, 159) steht als Verzicht auf das AnfechtgsR dem Erbl persönl zu u gilt nur für vertragsmäßige (§ 2278) Vfgen; einseitige (§ 2299) sind für den Erbl widerrufl u können daher (wie beim Test) nicht zusätzl angefochten od bestätigt werden. Die einseitige Erkl ist nur dem voll geschäftsfäh Erbl gestattet; auch für minderj Eheg u Verlobte (§ 2275 II) besteht insow keine Ausn (für Anwendg des § 2275 II Erman/Kappler Rn 1); die übr NachlBeteiligten können aber auf ihr AnfechtgsR verzichten (vgl § 2081 Rn 7).

2 **2) Keine Form.** Die Bestätigg bedarf nicht der Form der ErbVertr od der Anfechtg (§ 144 II, hM; aA Bengel DNotZ 84, 132) und ist auch dch schlüssige Handlg mögl, da ja auch das nicht formbedürftige Verstreichenlassen der Anfechtgsfrist (§ 2283) Bestätiggswirk hat. Sie setzt aber Kenntnis des AnfechtgsGrdes voraus (MüKo/

Musielak Rn 4). Sie ist nicht empfangsbedürftig, braucht daher nicht dem and VertrTeil od nach dessen Tod dem NachlG ggü abgegeben zu werden (BayObLG 54, 77, hM).

2290 *Aufhebung durch Vertrag.* (1) ¹Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. ²Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

(2) ¹Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. ²Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) ¹Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. ²Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Sorge steht, es sei denn, dass der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, geschlossen wird. ³Wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfasst, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

(4) Der Vertrag bedarf der in § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

- 1 **1) Die Aufhebung** des ErbVertr dch die VertrParteien ist insges od hinsicht einzelner vertragsmäßiger Vfgen mögl; der Erbl kann hierauf nicht verzichten (§ 2302 Rn 1). Einseitige Vfgen können stets nach TestR einseitig widerrufen werden, dch Vertr aber nur zusammen mit einer vertragsmäßigen Vfge aufgehoben werden (§ 2299 II 2). Die Aufhebg erfolgt dch Vertr (I; s Rn 2). – Einseitig ist Änderg vertragsmäßiger Vfgen nur aGrd Vorbeh mögl (§ 2289 Rn 8, 9). – Eheg können einen allein von ihnen geschlossenen ErbVertr auch dch gemeinsaftl Test aufheben (§ 2292), auch eigenhändiges (§ 2267). S ferner § 2291. – Aufhebg kann auch neuer ErbVertr mit abweichdem Inhalt bewirken (BayObLG FamRZ 94, 190). Nach dem Tode einer VertrPartei ist sie nicht mehr mögl, auch nicht dch Ausschlag (and bei §§ 2271 II, 2298 II). – Enthält ein ErbVertr nur Vfgen vTw, hat auch seine Rücknahme aus der Verwahrng des Notars od des NachlG Aufhebungswirkg entspr § 2256 (§ 2300 II). – Die VertrParteien können ihren ErbVertr statt aufzuheben nach dem Grds der VertrFreih auch nur **abändern** od ihn **ergänzen**. Wird dadch das Recht des bereits vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigt, sind die FormVorschr der §§ 2290–2292 auf den ÄndergVertr entspr anzuwenden (Keller ZEV 04, 94). Eheg od eingetragenen LPartnern ist dies auch dch gemeinsaftl Test mögl. Sie können auch den ErbVertr mit dem ihn ergänzten Vertr od Test zu einer einheitl Gesamtregelg verbinden (§ 2292 Rn 1). – Zum **Zuwendungsverzicht** s § 2352 Rn 3.
- 2 **2) Der Aufhebungsvertrag** kann nur von allen Parteien des ErbVertr geschlossen werden (I 1), nicht aber von ihren Erben (I 2), zw Erbl u bedachtem Dritten od nur einen Teil der gebundenen VertrBeteiligten (ggf Umdeutg in Zuwendungsverzicht; s Hamm FamRZ 12, 1171). Er bedarf wie der ErbVertr notarieller Beurkundg bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile (IV; § 2276). – Der **Erblasser** kann ihn in allen Teilen nur persönl schließen, II 1 (sa § 2274); Vertretg ist bei ihm ausgeschlossen. Als Minderj bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzl Vertreters (II 2; § 106) od gerichtl Genehmigg, kann aber keinen neuen ErbVertr mehr schließen (§ 2275 I). Bei nachträgl GeschUnfähigk scheidet Aufhebg aus. Einwilliggsvorbehalt ist bei Betreuerbestellg (§ 1896) ausgeschlossen (§ 1903 II mit Rn 6). Aufhebg in ProzessVergl ist mögl, wenn Erbl anwesend ist u sich persönl erklärt; bei Anwaltszwang s § 2276 Rn 1. – Der **Vertragspartner** muss nicht Erbe des Erbl sein. Ist er nicht selbst zugl Erbl, bedarf er als Minderj der Einwilligg des gesetzl Vertreters (§ 107). Bei nachträgl GeschUnfähigk kann er dch seinen gesetzl Vertreter handeln. Ein Vormund (III 1; 2) bedarf dazu famgerichtl Genehmigg (III 1), ebenso Eltern als gesetzl Vertreter, sofern der Vertr nicht zw Eheg, LPartnern od Verlobten (§ 1297; LPartG 1 III) geschlossen wird (III 2). Betreuer mit entspr Aufgabenkreis (§ 1896 II) bedarf stets der Genehmigg des Betreuungsgerichts (III 3). Entscheid über Aufhebg der Erbenstellg ist höchstpersönl u vom InsolvenzVerw nicht anfechtbar (BGH NJW 13, 692). – Die Zustimmung eines bedachten **Dritten** ist nicht erfdl, da dieser vor dem Erbfall noch kein Recht hat (§ 1941 Rn 6). Verhindert dieser arglistig die Aufhebg, muss er sich so behandeln lassen, als wenn sie erfolgt wäre (RG 134, 327). – Eine **Verbindung** des AufhebgsVertr mit neuem ErbVertr od Test (§§ 2274, 2275, 2299 I) ist mögl. Ebenso mit EheVertr (§ 2276 II, s dort Rn 6).
- 3 **3) Aufhebungswirkung.** Der ErbVertr tritt bei Gesamtaufhebg insges ausser Kraft, bei teilw nur die aufgehobenen vertragsmäßigen Vfgen. Gesamtaufhebg erfasst im Zweifel auch eine im ErbVertr enthaltene einseitige Vfge (§ 2299 III). Die Aufhebg kann allerd auch nur auf den Fortfall der Bindg beschränkt werden. – Eine beim Notar verwahrte Urschrift des aufgehobenen ErbVertr (BeurkG 34 II) wird von ihm im Ggsatz zum zurückgenommenen ErbVertr (§ 2300 II) ebenso wie der AufhebgsVertr weiterverwahrt u nicht den VertrParteien zurückgegeben. (Köln NJW-RR 89, 452). Zur Abliefern s § 2259 Rn 2; zur Eröffng s § 2300 Rn 2.
- 4 **4) Anfechtung** des AufhebgsVertr kann dch den Gegner, der den Vertr nicht zugl als Erbl geschlossen hat, nur nach §§ 119 ff erfolgen, als Nächstberufener auch nach §§ 2078 ff (s §§ 2281 Rn 1), dch den Erbl entspr § 2281 (§ 2285; str; wie hier MüKo/Musielak Rn 9; aM Soe/Wolf Rn 10); dies wird bei letzterem angesichts seiner wiedererlangten TestierFreih kaum praktisch. – Der Bestand eines mit dem AufhebgsVertr verbundenen AbfindgsVertr richtet sich nach § 139. – Dch erfolgreiche Beseitigg des AufhebgsVertr wie auch dch seine vertragl **Aufhebung** (wofür §§ 2274 f, nicht § 2290 II, III gelten) wird der ErbVertr wiederhergestellt (§§ 2257, 2279 I).

2296 *Vertretung, Form des Rücktritts.* (1) ¹Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. ²Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) ¹Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. ²Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung.

- 1 **1) Rücktritt.** Die ggü dem and VertrTeil abzugebde Erkl (§§ 2293–2295) ist einseitige, empfangsbedürftige WillensErkl (II 1), als solche unwiderruf u kann nicht unter einer Bedingg erfolgen (Stgt OLGZ 79, 129). Nach dem Tode des and Teils gilt § 2297. Sie bedarf zwingd der Form der notariellen Beurkdg (II 2); dies soll auch gelten, wenn ErbVertr in einem kombinierten Vertr mit enthalten ist (Hamm DNotZ 99, 142 mit krit Anm Kanzleiter 122). – Der Rücktr ist dem Erbl persönl vorbehalten; das Recht geht also nicht auf seine Erben über. Vertretg ist ausgeschlossen (I 1). Als beschränkt geschäftsfäh Minderj bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzl Vertr (I 2); als Geschäftsunfähig kann er nicht mehr zurücktreten. Ist für ihn Betreuer bestellt (§ 1896), kann seine

§§ 2346–2348

Erkl nicht dessen Einwilligung vorbehalten werden (§ 1903 II mit Rn 6). – Die spätere Errichtung eines Test mit abweichendem Inhalt ist mangels Erkl ggü dem and VertrTeil noch kein Rücktr. Eine Anweisung, den TestInhalt (Widerruf) erst nach dem Tod des Erbl dem VertrGegner zu übermitteln, ist unzulässig (BGH 9, 235); § 130 II ist aber anwendb (vgl § 2271 Rn 7). Der das Test nur verwahrende Notar ist nicht ermächtigt, nach dem Tod des Erbl dch Versendg des Test den Rücktr zu erklären (Saabr SaarlRZ 57, 45).

a) Zugang (II). Als empfangsbedürftige WillensErkl muss ein in Abwesenh des and VertrSchließden formgerecht erklärter Rücktr diesem bzw dessen gesetzl Vertreter (§ 131) in Urschrift od Ausfertigg der notariellen Urkunde zugehen (§ 130), um wirks zu werden, bei mehreren VertrSchließden jedem (Reithmann DNotZ 57, 529); Zugang nur einer beglaubigten Abschrift genügt idR nicht (s iE § 2271 Rn 5 ff). Zustellg (§ 132) ist nicht notw, aber aus BeweisGrden zweckmäßig; Ersatzzustellg an den die Zustellg betreibden Teil macht die Zustellg unwirks (ZPO 178 II). Bei unbekanntem Aufenth ist öff Zustellg mögl (§ 132 II 1). Sie ist wirks, wenn das Gericht ihre Voraussetzgen bejaht hat u keinen Anlass für weitere Ermittlgen sehen musste (KG FamRZ 06, 1563, auch zu ihrem Erschleichen). Vereinbg and Voraussetzgen wirks Zugangs wäre mögl (BGH NJW 95, 2217; § 130 Rn 19).

b) Zeitlich begrenzt ist der Zugang. Ein unwirks Zugang (dazu BGH NJW 75, 827) der RücktrErkl kann nach dem Tod des Vertragserben nicht mit heilder Wirkg nachgeholt werden (Düss OLGZ 66, 68). S iÜ § 2271 Rn 5 ff auch hinsichtl eines mögl Zugangs an Bevollmächtigte.

2) Wirkung. Dch wirks Rücktr werden die vertragsmäßigen Vfgn des Zurücktretenden immer, die des and Teils aber nur bei vorbehaltenem Rücktr aufgehoben (§ 2298 II, III), wähd diese sonst, zB bei Rücktr wg Verfehlen (§ 2294) wirks bleiben (arg e contrario aus § 2298 II; Müller ZEV 11, 240). Einseitige Vfgn treten außer Kraft (§ 2299 III). Bei Teilrücktritt beurteilt sich die Wirksamk der übrigbleibden Bestimmungen nach §§ 2279, 2085; Ausn: § 2298. – Beseitigen lässt sich der erfolgte Rücktr nur dch neuen Vertr.

2347 Persönliche Anforderungen, Vertretung. (1) ¹ Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Sorge, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird. ² Für den Verzicht durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

(2) ¹ Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. ² Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Familiengerichts oder Betreuungsgerichts ist in gleichem Umfang wie nach Absatz 1 erforderlich.

1) Der Verzichtende (I) kann sich vertreten lassen. Ein beschränkt GeschFähiger (§ 106) bedarf der Zustimmung seines gesetzl Vertreters (sa § 108 III). Die Vorschr regelt die Zulässigk der Vertretg für beide VertrParteien unterschiedl (ebso die Anforderg an GeschFähigk; s Rn 2). Der vom Vormund des Verzichtden od von seinem Betreuer innerh von dessen Aufgabenkreis (§ 1896 II–IV) geschlossene Vertr bedarf nach I aber stets noch der gerichtl Genehmigg, der von elterl SorgeBerecht dann, wenn es sich nicht um einen Vertr unter Eheg od Verlobten handelt; dies entspricht der Regelg für den VertrGegner bei Aufhebg des ErbVertr (§ 2290 III). – Ein Eheg bedarf weder als Erbl noch als Verzichtder der Zustimmung des anderen Eheg (vgl § 1432 Rn 1, § 1455 Rn 2), auch nicht nach § 1365 (kein ggwärtiges Vermögen des Verzichtden betroffen), ebso nicht ein Verzichtder GemeinSchu der des InsolvenzVerw (sa § 2317 Rn 8). Verzicht auf den Gesamtgutsanteil s § 1517. – **Genehmigung** des FamG bzw BetreuungsG ist bei VerzichtsVertr iS der §§ 2346, 2352 erfdl, auch bei nur teilw Erbverzicht (BGH NJW 78, 1159) u auch bzgl des KausalGesch (§ 2346 Rn 8). Die Genehmigg muss ebso wie die Zustimmung des gesetzl Vertreters im Zeitpkt des Erbfalls wirks sein (s dazu §§ 1828, 1829, 1643 III; sa § 2346 Rn 5). Zur GenehmiggPfl der Pflichtteilsanrechng s § 2315 Rn 1.

2) Der Erblasser (II) muss den Vertr persönlich abschließen (auch bei ProzessVergl, § 2348 Rn 3), andfalls der Vertr formnichtig ist (§ 125), da bei ihm Vertretg sowohl im Willen als auch in der Erkl ausgeschlossen ist (BGH 37, 319). Dies gilt auch für minderj Erbl (§ 106), der zur Einwilligung in den Verzicht nicht der Zustimmung seines gesetzl Vertreters bedarf (II 1 Hs 2; § 107; kein Einwilligungsvorbehalt bei Betreuung, s § 1903 II mit Rn 6); diese benötigt er nur, falls er Verzicht wieder aufheben will (§ 2351 Rn 1) od bzgl rechtl nachteiligen KausalGesch (zB wg Abfindgzahl s § 2346 Rn 8). Angebot an anwesden ErblVertreter ist wg § 147 I 1 nicht in Angebot an abwesden Erbl umdeutb (BGH NJW 96, 1062). – Höchstpönlchk nach II 1 gilt aber nicht für das schuldrechtl KausalGesch (§ 2346 Rn 6ff; BGH 37, 319/328). Ohne Verknüpfg beider RGesch (s § 2346 Rn 10) wird dieses bei Verstoß gg II 1 daher nicht unwirks, sodass dessen Erfüllung (s § 2346 Rn 8) verlangt werden kann (Düss ZEV 14, 265). – Für **geschäftsunfähigen** Erbl kann u muss stets gesetzl Vertreter handeln (II 2), da er sonst keinen Verzicht entgnehmen könnte. Dieser bedarf gem II 2 gerichtl Genehmigg wie nach I. Ist GeschFähigk des Erbl zweifelh, sollten den Vertr sowohl er als auch sein Betreuer schließen (BayObLG FamRZ 01, 941).